

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Januar 2007

Nr. 2007/151

KR.Nr. I 171/2006

**Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Lärmimmissionen bei Neubauten und Sanierungen (06.12.2006)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Im Kanton Solothurn werden heute und in den nächsten Jahren verschiedene Neubauten und Sanierungen durchgeführt. Als Beispiel sind die Westtangente und die Rötibrücke in Solothurn, die Sanierung der A5 und des Eisenbahntunnels durch den Grenchenberg, die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Solothurn sowie die Umfahrung von Olten zu nennen. Die Anwohner dieser Baustellen sind einer enormen Lärmbelastung ausgesetzt, die zu gesundheitlichen Schäden führen kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Werden die Bauauflagen und die Lärmgrenzwerte eingehalten?
2. Wenn nein, intervenieren dann die zuständigen Stellen des Kantons bei den Bauverantwortlichen?
3. Werden die betroffenen Anwohner und die zuständigen Behörden rechtzeitig über die Arbeiten und die bevorstehenden Lärmimmissionen informiert?
4. Wenn ja, in welcher Form?
5. Welche gesetzlichen Grundlagen stehen dem Kanton zur Verfügung, damit er bei Nichteinhalten der Vorschriften intervenieren kann?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) definiert Mess- und Berechnungsmethoden für die verschiedenen Lärmarten und setzt Lärmgrenzwerte fest, um die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen. Lärmgrenzwerte gelten aber nur für ortsfeste Anlagen. Zum Schutze der Bevölkerung vor schädlichem Lärm während einer Bauphase gilt die Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umweltschutz (BAFU, ehemals BUWAL)

vom 2. Februar 2000 (Stand 2006). In der Baulärm-Richtlinie sind keine Lärmgrenzwerte festgelegt, sondern es gilt ein Massnahmenkatalog für die jeweiligen lärmigen Arbeiten. Im Katalog sind die bekannten lärmemissionsbegrenzenden Massnahmen aufgelistet. Der Katalog ist nicht abschliessend und entbindet nicht von der Pflicht, gegebenenfalls weitere, im Massnahmenkatalog nicht enthaltene Massnahmen zur Begrenzung von Baulärm anzuordnen.

Da die Richtlinie aufzeigt, wie die Vorschriften von Artikel 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01) bei Baustellen zu konkretisieren und anzuwenden sind, kann die kantonale Behörde davon ausgehen, dass das Bundesrecht richtig umgesetzt wird.

Die Beurteilung von Baulärm und die zu treffenden Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Ausmass der zu erwartenden Störungen. Zur Bestimmung der Massnahmen werden für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten und für Bautransporte unterschiedliche Kriterien angewendet. Den Massnahmen werden Massnahmenstufen mit unterschiedlichen Anforderungen zugeordnet. Diese Stufen sind in A, B und C gegliedert, wobei C die höchsten Anforderungen enthält. Für Bautransporte gelten nur die Massnahmenstufen A und B.

Zur weiteren Bestimmung der Massnahmen dient die „Anwendungshilfe zur Baulärmrichtlinie“ des Cercle Bruit (Stand 2005). In dieser Anwendungshilfe wird an verschiedenen Beispielen aufgezeigt, welche Massnahmen getroffen werden können.

### 3.2 Zu Frage 1

Gemäss obiger Einleitung existieren für Baustellen keine Lärmgrenzwerte. Bauauflagen werden aufgrund der Baulärm-Richtlinie des Bundes definiert. Die Bauauflagen sind durch die zuständige Baubehörde anzuordnen und durch diese zu kontrollieren. Dabei kann das Amt für Umwelt zur Beratung beigezogen werden. Bei Grossprojekten mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVP werden die entsprechenden Auflagen schon im Beschluss über die Genehmigung des Nutzungsplanes durch den Regierungsrat erlassen.

Bei Grossprojekten des Amtes für Verkehr und Tiefbau wird jeweils ein Spezialbüro für die Umweltbaubegleitung beigezogen. Das Büro bestimmt und überwacht die Massnahmen. Es erstellt halbjährlich einen Standbericht zuhanden der Aufsichtsbehörde (Amt für Umwelt).

Bei Baustellen der Bahn ist die zuständige Baubehörde das Bundesamt für Verkehr BAV, welches die Bauauflagen definiert und kontrolliert.

### 3.3 Zu Frage 2

Werden die Bauauflagen nicht eingehalten, hat die zuständige Baubehörde sofort zu intervenieren und die Bauauflagen durchzusetzen. Dies kann in Ausnahmefällen zur sofortigen Einstellung der Bautätigkeit führen.

### 3.4 Zu Frage 3

Die Lärmbetroffenen in der nahen Umgebung sowie entlang von stark befahrenen Transportrouten sind gemäss Massnahmenkatalog Baulärmrichtlinie 3.2.1.3: „Orientierung der Lärmbetroffenen“ zu orientieren. Die Orientierung hat vor Baubeginn und auch bei grösseren Änderungen zu erfolgen.

3.5 Zu Frage 4

Dies geschieht in der Regel durch Informationsveranstaltungen, durch Informationsschreiben (z.B. Flugblätter) oder durch die Presse.

## 3.6 Zu Frage 5

Öffentlich-rechtlich stehen den Baubehörden die genannten Massnahmen zur Verfügung. Baubehörde kann auch der Kanton sein. Ist dieser Bauherr bzw. Auftraggeber, so kann er auch als solcher privat-rechtlich intervenieren. Grundsätzlich werden nämlich Umweltmassnahmen bereits vor den Submissionen definiert. Somit sind die Massnahmen Bestandteile der jeweiligen Werkverträge. Nichteinhaltung solcher Umweltmassnahmen kommt somit einer Vertragsverletzung gleich.

Vertragsrecht, Umweltschutzgesetz und Baulärm-Richtlinie bieten somit genügend Grundlagen, bei Verstössen oder Nichtbeachtung der genannten Grundsätzen zu intervenieren. Geplagte Anwohner (bei Grossbaustellen werden oft Hotlines eingerichtet) können bei Verstössen auch bei der zuständigen Bauleitung, bei der Projektleitung oder beim Amt für Umwelt reklamieren.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (RM/mr)  
Amt für Umwelt (Cha)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat